



Digitale Prüfungen mit privaten Endgeräten

Bring Your Own Device

Eine Handreichung der
Rechtsinformationsstelle für die
digitale Lehre bwDigiRecht

Martin Drossos, Maximilian Spehn

Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffsbestimmung	3
2.	Rechtsgrundlage	3
2.1.	Regelung in Prüfungsordnungen.....	4
2.2	Good practise: Prüfungsordnungen der Universität Mannheim	5
3.	Pflichten und Obliegenheiten für Hochschulen und Studierende	6
3.1.	Pflichten der Hochschule.....	6
3.1.1.	Formulieren der technischen Rahmenbedingungen	7
3.1.2.	Angebot eines Testtermins.....	8
3.1.3.	Täuschungsprävention	9
3.2.	Pflichten und Obliegenheiten der Studierenden.....	9
4.	Technische Chancengleichheit	11
5.	Ergebnis und Ausblick	12
6.	Literaturverzeichnis.....	14

Digitale Prüfungen mit privaten Endgeräten (Bring Your Own Device)

Martin Drossos (bwDigiRecht), Maximilian Spehn (bwDigiRecht), 31.01.2025

Diese Handreichung beleuchtet den Einsatz privater Endgeräte bei der Durchführung von Prüfungen im Hochschulkontext aus rechtlicher Perspektive. Bring Your Own Device (BYOD) beschreibt den Einsatz privater Endgeräte für einen bestimmten Zweck, der allgemein betrachtet etwa im Arbeitseinsatz¹ oder auch im Wissenserwerb an Schulen² bestehen kann. Ebenso tauglich, wenn auch bislang kaum rechtlich beleuchtet, ist der Einsatz privater Endgeräte zum Zweck der Leistungsprüfung an Hochschulen.

1. Begriffsbestimmung

Abzugrenzen ist der Begriff BYOD von der Durchführungsebene einer Prüfung bzw. der Durchführungsformate: Während die Prüfungsdurchführung die zeitliche und technische Abwicklung der Prüfung im Hinblick auf Echtzeit bzw. Nicht-Echtzeit und Online-Übermittlung des Prüfungsergebnisses bzw. nicht Online-Übermittlung betrifft,³ ergeben sich erst aus der Kombination dieser einzelnen Merkmale die möglichen Durchführungsformate, wie die Realpräsenzprüfung oder die Online-Präsenzprüfung im Internet.⁴ Bei BYOD handelt es sich nach dieser Logik um ein Prüfungskonzept, das für elektronische Prüfungen⁵ vor Ort als Alternative etwa zum Computer-Pool eingesetzt werden kann.

2. Rechtsgrundlage

Zunächst gilt grundlegend zu beachten, dass angesichts der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in die Rechtssphäre der Bürgerinnen und Bürger und damit auch der Studierenden nur aufgrund eines formellen Gesetzes oder einer hierauf beruhenden Rechtsnorm eingegriffen werden darf.⁶ Ohne eine taugliche Norm ist es daher nicht möglich, Studierende zum Einsatz eigener Geräte zu verpflichten. Das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG BW) enthielt weder in seiner bis zum 22.11.2024 gültigen Fassung⁷ eine Rechtsgrundlage hierfür, noch enthält es eine solche in der seit dem 23.11.2024 gültigen Fassung.⁸ Im Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg taucht der Begriff „bring your own device“ oder „BYOD“ nicht explizit auf. Ob es eine solche allgemeine Norm im LHG BW geben wird, ist

¹ Imping, in: Comput.-Handb. Informationstechnologie Rechts- Wirtsch., Rn. 63 ff.

² Modlinger, eLearning und Mobile Learning – Konzept und Drehbuch, S. 162 f.

³ Escher-Weingart, [Die Prüfung - das unbekannte Wesen, S. 24 f.](#)

⁴ Escher-Weingart, [Die Prüfung - das unbekannte Wesen, S. 26 ff.](#)

⁵ Escher-Weingart, [Die Prüfung - das unbekannte Wesen, S. 15.](#)

⁶ Weber, in: Rechtswörterbuch.

⁷ Im Folgenden als „a.F.“ bezeichnet.

⁸ Im Folgenden als „n.F.“ bezeichnet.

rechtlich zweifelhaft. Einerseits würde eine Verpflichtung im Spannungsverhältnis zur Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 GG sowie, falls Täuschungsprävention mittels Proctoring erfolgt, zum Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität von IT-Systemen nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG stehen. Außerdem würde der Umstand, dass es kein Register darüber gibt, welche Studierende über ein taugliches Endgerät verfügen, praktische Umsetzungsschwierigkeiten bei einer solchen Pflicht bergen. Andererseits sprechen Vorteile für BYOD-Prüfungen, wie etwa, dass Studierende auf der eigenen Tastatur, ggf. mit eigenem Tastaturlayout effizienter arbeiten können. Beispielsweise warb die Universität Hohenheim, an der laut eigener Aussage die landesweit erste BYOD-Prüfung erfolgte, damit, dass es Studierenden zugutekommt, auf ein vertrautes Arbeitsmittel zurückgreifen zu können.⁹ Der Landesgesetzgeber traf die Regelung, dass gemäß § 32a Abs. 2 Satz 2 LHG BW n.F. der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der elektronischen Prüfungen unberührt bleibt. Systematisch bezieht sich dieser Satz 2 auf Satz 1 des zweiten Absatzes. Dieser regelt, dass für elektronische Prüfungen ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig sind. Letztlich lässt sich hieraus ableiten, dass der Landesgesetzgeber um die Möglichkeit der Nutzung eines eigenen Endgeräts weiß und diese gerade von einer Regelung nach § 32a Abs. 2 Satz 2 LHG BW n.F. unberührt lässt.

2.1. Regelung in Prüfungsordnungen

Gemäß § 32a Abs. 1 Satz 1 LHG BW n.F. regeln Hochschulen elektronische Prüfungen, also solche, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden, durch die Prüfungsordnung nach § 32 LHG BW n.F. Auch die alte Fassung der Norm enthielt eine solche Befugnisnorm in § 32a Abs. 1 Satz 1 LHG BW a.F., die sich nur begrifflich von der heute gültigen unterscheidet. Hinsichtlich der Rechtsgrundlage besteht keine allgemeine Verwaltungspraxis im Land: Die Universität Mannheim etwa erließ im März 2023 eine Satzung für die Erprobung digitaler Prüfungsformate.¹⁰ Diese enthielt beispielsweise in Art. 2 § 2 Abs. 2 Satz 1 Regelungen zum BYOD-Konzept, obgleich dieses nicht als solches bezeichnet wird. Nach Art. 2 § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung konnte die in einer der Prüfungsordnungen vorgesehene Form einer Prüfung zur Erprobung durch ein digitales Prüfungsformat ersetzt werden. Die Satzung trat indes mit Ablauf des 30. September 2024 nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung außer Kraft. Im Juli 2024 wurden die Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge geändert.¹¹ In den Änderungen der einzelnen Prüfungsordnungen finden sich Regelungen,

⁹ Universität Hohenheim, [Uni-Klausur am eigenen Laptop: Erste „Bring Your Own Device“-Prüfung in BaWü.](#)

¹⁰ Universität Mannheim, [Satzung für die Erprobung digitaler Prüfungsformate an der Universität Mannheim.](#)

¹¹ Universität Mannheim, [BEKANNTMACHUNG 08/2024 – Teil I](#); Universität Mannheim, [BEKANNTMACHUNG 08/2024 – Teil II.](#)

die das BYOD-Konzept betreffen, wenngleich es auch hier nicht so genannt wird. Regelmäßig enthält ein Paragraf mit dem Titel „Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen“, der je nach Prüfungsordnung unterschiedlich platziert ist, einen Absatz 5. Dieser enthält in sechs Sätzen die maßgeblichen Vorschriften für eine BYOD-Prüfung.¹² Dieses Vorgehen wird unten ([Abschnitt 2.2](#)) weiter ausgeführt. Hieran sieht man außerdem, dass es prinzipiell sowohl möglich ist, BYOD in einer eigenen Satzung zu regeln, als auch in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Fächer.

Ähnlich regelt es die Universität Hohenheim, indem jeweils Prüfungsordnungen angepasst wurden. Ohne das Konzept Bring Your Own Device zu benennen, spricht etwa § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik von computergestützten Modulprüfungen.¹³ Dabei wird nicht spezifiziert, ob die Computer von der Universität gestellt werden. Der Wortlaut ist dahingehend vielmehr offen, indem geregelt wird, dass „[c]omputergestützte Modulprüfungen [...] klausurähnliche Prüfungen [...] an einem Computer“ sind,¹⁴ sodass sich unter einem Computer sowohl hochschuleigene als auch studierendeneigene Computer verstehen lassen dürften.

2.2 *Good practise: Prüfungsordnungen der Universität Mannheim*

Die Regelungen der Universität Mannheim überzeugen vor allem im Hinblick auf Rechtssicherheit. Regelmäßig enthalten die Prüfungsordnungen in Absatz 5 Satz 1 eine Befugnisnorm für die jeweilige prüfende Person, zu entscheiden, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Satz 2 enthält eine Rechtsgrundlage für die unter Umständen verpflichtende Nutzung eines von der Universität vorgegebenen Browsers, also einer besonderen Software. Nach Satz 3 gilt Satz 2 entsprechend bei der Nutzung von Endgeräten, die von der Universität gestellt werden. Satz 4 enthält die Fiktion, dass eine Prüfung als ohne Abgabe einer Bearbeitung gilt, wenn Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit beenden. Satz 5 enthält eine Regelung zur Nutzung eines Endgeräts der Universität in Prüfungen nach Satz 1, bei denen eigentlich Endgeräte der Studierenden einzusetzen sind. Satz 6 enthält die Regelung, dass sich Studierende hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden haben. Damit traf die Universität Mannheim zu den maßgeblichen Fragen im Kontext von BYOD-Prüfungen Regelungen im Rahmen ihrer Befugnis. Besonders hervorzuheben ist, dass sich die Begrifflichkeiten mit denen nach § 32a Abs. 1 LHG BW n.F.

¹² Anstelle vieler Beispiele: *Universität Mannheim*, [BEKANNTMACHUNG 08/2024 – Teil I](#), S. 32 f.

¹³ *Universität Hohenheim*, [Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften](#), S. 11.

¹⁴ *Universität Hohenheim*, [Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften](#), S. 11.

decken. Während die inzwischen außer Kraft getretene Erprobungssatzung die Möglichkeit bot, schnell eine allgemeinere Regelung zu treffen, erlaubt die Regelung des BYOD-Konzepts in einzelnen Prüfungsordnungen, dass je nach Studiengang angesichts eventuell auftretender unterschiedlicher Bedürfnisse eine Modifikation dieser Regelungen im Einzelfall vorgenommen werden kann.

3. Pflichten und Obliegenheiten für Hochschulen und Studierende

Im Kontext von BYOD existieren angesichts der möglichen und im Gesetz in § 32b LHG BW n.F. bedachten technischen Störungen sowohl auf Seiten der Hochschulen wie auch der Studierenden Pflichten bzw. Obliegenheiten. Diese Vorschrift soll laut der Begründung des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu § 32b LHG BW a.F. in Abs. 1 „die Risikoverteilung im Falle eines technischen Versagens, welches zu einem Abbruch der Prüfung zwingt“ und in Abs. 2 „die Risikoverteilung im Falle eines nur vorübergehenden technischen Versagens“ regeln.¹⁵ Dabei unterscheiden sich § 32b LHG BW a.F. und § 32b LHG BW n.F. nur begrifflich voneinander. Wichtig ist dabei, zu bedenken, dass sich Überlegungen, die im Rahmen von analogen Prüfungen angestellt wurden, nicht immer auf das Prüfungskonzept BYOD übertragen lassen, da es für elektronische Prüfungen eingesetzt wird und diese andere Risiken bergen.¹⁶

3.1. Pflichten der Hochschule

Die Hochschulen trifft in diesem Kontext insbesondere die Pflicht, als Grundrechtsverpflichtete angesichts der aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG folgenden Chancengleichheit¹⁷ ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren zu schaffen.¹⁸ Im Rahmen von Schulen wurde bereits entschieden, dass diese aus diesem Grund einen geeigneten Prüfungsort zur Verfügung zu stellen haben.¹⁹ Da die Ausgangssituation bei Hochschulen vergleichbar ist, lässt sich daraus auch ein solches Erfordernis für Hochschulen ableiten. Allgemein bedeutet das zunächst, dass Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die „ein konzentriertes Arbeiten über mehrere Stunden gestatten [...]“. ²⁰ Für BYOD-Prüfungen bedeutet es zudem, dass eine geeignete technische Infrastruktur vorhanden ist: Die Übermittlung der Prüfungsaufgabe erfordert notwendigerweise einen funktionierenden Übermittlungskanal wie etwa das Internet oder ein Intranet. Sinnvoll dürften auch Steckdosen für mindestens einen Teil der zu Prüfenden sein.

¹⁵ Landtag Baden-Württemberg, [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9090, S. 25.](#)

¹⁶ Morgenroth, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, Rn. 519.

¹⁷ VG Stuttgart, v. 07.04.2022 - 10 K 6237/20, Rn. 29; VGH Mannheim, v. 25.01.2021 - 9 S 4060/20, Rn. 57.

¹⁸ VGH Mannheim, v. 08.02.2017 - 9 S 1128/16, Rn. 101.

¹⁹ VG Sigmaringen, v. 28.01.2020 - 4 K 5085/19, Rn. 25.

²⁰ VG Gießen, v. 12.03.2020 - 9 K 6026/18.GI, Rn. 26.

3.1.1. Formulieren der technischen Rahmenbedingungen

Fraglich ist, ob es für die Hochschulen eine Pflicht darstellt, technische Rahmenbedingungen für eine BYOD-Prüfung zu formulieren. Nach § 32a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 LHG BW n.F. müssen Studierende über die Durchführung von elektronischen Prüfungen unter Videoaufsicht informiert werden. Gemäß § 32a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LHG BW n.F. umfasst dies die Information über die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere zur Gewährleistung einer für die Videoaufsicht oder Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung. Fraglich ist, ob diese Anforderung auch auf eine BYOD-Prüfung, die nicht unter § 32a Abs. 3 LHG BW n.F. fällt, übertragbar ist. Soweit bekannt, wurde diese Frage bislang nicht in der Rechtsprechung erwähnt. In der Literatur existiert die Rechtsansicht, dass falls „eine [...] Ausgestaltung der wesentlichen Gegebenheiten und Risiken [fehlt,] die Hochschule ihrer Regelungspflicht des Prüfungsverfahrens nicht [genügt]“.²¹ Eine Konkretisierung der Notwendigkeit einer Ausgestaltung erfolgt in dieser Quelle nicht. Dem Verweis auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts²² lassen sich zwar Ausführungen zu einer Regelungspflicht bei Prüfungen entnehmen; dort werden allerdings keine elektronischen Prüfungen behandelt, sondern Antwort-Wahl-Verfahren im Rahmen der Ärztlichen Prüfung.²³ Einer anderen Meinung aus der Literatur zufolge, hat die Hochschule dafür Sorge zu tragen, dass für die Teilnehmenden an einer Klausur prinzipiell die gleichen Rahmenbedingungen gelten, was in einer Information über Systemanforderungen resultieren kann.²⁴

Insofern unter wesentlichen Gegebenheiten und Risiken solche Umstände verstanden werden, die eine BYOD-Prüfung ausmachen, müssten hiernach wohl zumindest eine Mindest-Akku-Laufzeit und ein Erfordernis der Internet- bzw. Intranetfähigkeit des Endgeräts festgelegt werden. Der Sinn und Zweck von § 32a Abs. 3 LHG BW n.F. dürfte wohl darin liegen, dass Studierende bei einer stärker in Grundrechte eingreifenden elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht auch mehr Schutz bedürfen. Ihnen muss daher mehr Information zur Verfügung gestellt werden. Hieraus lässt sich im Umkehrschluss folgern, dass falls eben keine elektronische Prüfung unter Videoaufsicht erfolgt, eine solche Information nicht bereitgestellt werden muss. Da eine solche Information nicht belastend wirkt, sondern vielmehr die Studierenden begünstigt, spricht nichts dagegen, dass Hochschulen von ihrer Kompetenz aus § 32a Abs. 1 Satz 1 LHG BW n.F. Gebrauch machen und Rahmenbedingungen festlegen bzw. regeln, dass die prüfungsdurchführende Person solche Rahmenbedingungen festzulegen hat.

²¹ *Morgenroth*, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, Rn. 519.

²² *Morgenroth*, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, Fn. 324.

²³ BVerfG, v. 14.03.1989 - 1 BvR 1033/82, 1 BvR 174/84, NVwZ 1989.

²⁴ *Kraemer*, in: [Digit. Prüfungen – Flex. Kompetenzorientiert Gerecht](#), S. 55 (57).

3.1.2. Angebot eines Testtermins

Denkbar wäre im Übrigen auch, einen Testtermin anzubieten, in dem Studierende ihr Endgerät unter Klausurbedingungen testen können. Nach § 32a Abs. 3 Satz 3 LHG BW n.F. soll die Hochschule der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig vor der Prüfung die Möglichkeit einräumen, die Rahmenbedingungen der elektronischen Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben. Es handelt sich hierbei dem Wortlaut nach nicht um eine Muss-Vorschrift, sondern um eine Soll-Vorschrift. Das bedeutet, dass die Hochschule zwar in der Regel dazu verpflichtet ist, in atypische Situation jedoch von der Regel abweichen kann und dass die Rechtsfolgen eines Verstoßes weniger schwerwiegend sind.²⁵ Es sind bisher keine solchen atypischen Situationen bekannt, die zu einem Abweichen rechtfertigen.

Fraglich ist jedoch, ob diese Regel nur bei elektronischen Prüfungen unter Videoaufsicht gilt. Hierfür spricht die systematische Stellung des Satz 3 im Absatz 3. Die Sätze 1 und 2 beziehen sich nämlich auf elektronische Prüfungen unter Videoaufsicht. Dennoch begrenzt der Wortlaut den Anwendungsbereich des Absatz 3 Satz 3 nicht auf elektronische Prüfungen unter Videoaufsicht, sondern spricht von der Rahmenbedingung der elektronischen Prüfung. Entscheidend für eine Anwendbarkeit auf jegliche elektronischen Prüfungen sprechen Sinn und Zweck der Norm. Dieser dürfte darin liegen, einen möglichst reibungslosen Ablauf der späteren Prüfung zu gewährleisten. Dieses Interesse rührt angesichts der zu testenden Technik und Ausstattung bei elektronischen Prüfungen nicht zwangsläufig aus der Videoaufsicht, sondern aus technischen Risiken, die sowohl bei elektronischen Prüfungen unter Videoaufsicht als auch bei solchen, die nicht unter Videoaufsicht erfolgen, existieren. Damit soll die Hochschule auch bei BYOD-Prüfung einen solchen Testtermin im Sinne von § 32a Abs. 3 LHG BW n.F. einräumen.

Diese Teilnahme könnte insbesondere bei der Vergabe von Ersatzgeräten relevant werden. Beispielsweise löst die Universität Mannheim das Problem eines kurzfristigen Defekts auf, indem sie diesen regelmäßig als Härtefall normiert und daher eine Nutzungsmöglichkeit eines von der Universität bereitgestellten Endgeräts eröffnet.²⁶ Da die Geräte, insbesondere auch solche, die die Hochschule bereitstellt, während einer Prüfung einen Defekt aufweisen können, sollte die Hochschule am Prüfungstermin weitere Ersatzgeräte zur Verfügung stellen können. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass dann ein Härtefall vorliegt, falls dieser denn so normiert wurde. Zum anderen ergibt es sich daraus, dass für Schulen bereits entschieden wurde, dass sie für die Zurverfügungstellung einer

²⁵ Bundesministerium der Justiz, [Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 84.](#)

²⁶ Universität Mannheim, [BEKANNTMACHUNG 08/2024 – Teil I, S. 33.](#)

funktionierenden Hardware verantwortlich sind,²⁷ was sich angesichts der vergleichbaren Ausgangslage auch auf Hochschulen übertragen lässt. Hierdurch bleibt die Bearbeitung und Übermittlung der Prüfungsaufgabe weiterhin durchführbar, sodass die Prüfung nicht nach § 32b Abs. 1 LHG BW n.F. beendet werden und später wiederholt werden müsste.

3.1.3. Täuschungsprävention

Letztlich haben die Hochschulen auch die aus Art. 3 Abs. 1 GG stammende Pflicht, „möglichst gleichmäßige Voraussetzungen für alle Prüflinge zu schaffen und damit allen Prüflingen gleiche Erfolgchancen einzuräumen [...]“.²⁸ Dies resultiert in der Aufgabe, Täuschungen und Manipulationen, insbesondere durch eine zuverlässige und lückenlose Aufsicht, vorzubeugen.²⁹ Eine Lösung hierfür wäre neben der üblichen Aufsicht durch Personen die Nutzung eines Safe Exam Browsers: Hierbei handelt es sich um eine spezielle Software, die entwickelt wurde, um eine sichere und kontrollierte Prüfungsumgebung für elektronische Prüfungen bereitzustellen. Da der Safe Exam Browser eigene rechtliche Fragestellungen birgt und nicht auf BYOD-Prüfungen beschränkt ist, erfolgt die Auseinandersetzung hiermit in der Handreichung „Safe Exam Browser“ der Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht).

3.2. Pflichten und Obliegenheiten der Studierenden

Der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt nicht, dass für einen ordnungsgemäßen Ablauf allein die Prüfungsbehörde oder die Prüfenden verantwortlich sind.³⁰ Grundlage für die Mitwirkungslast des Studierenden ist der auch im Prüfungsrecht geltende Grundsatz von Treu und Glauben.³¹ Hieraus ergibt sich auch die Begrenzung dieser Mitwirkungslast: „Eine Mitwirkung kann vom Prüfling nur im Rahmen des ihm Zumutbaren verlangt werden; er verletzt die Obliegenheit zur Mitwirkung nur, wenn er ihr hätte nachkommen können und müssen. Die Verletzung muss also - im Sinne eines „Verschuldens gegen sich selbst“ - vorwerfbar sein [...]“.³² Sofern eine zu prüfende Person eine Störung erfährt, ergibt sich hieraus, dass sie sich unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht meldet. Ein solches Melden, etwa weil es Probleme mit dem Übermitteln der Prüfungsleistung oder generell mit der Bearbeitung aufgrund eines technischen Problems gibt, ist der zu prüfenden Person in jedem Fall zumutbar.

²⁷ VG Sigmaringen, v. 28.01.2020 - 4 K 5085/19, Rn. 25.

²⁸ BVerwG, v. 10.1972 - VII C 17/71, VerwRspr 1973, Rn. 12.

²⁹ VG Frankfurt (Oder), v. 11.05.2021 - 1 L 124/21, II.1.b.aa.(2).

³⁰ VGH Mannheim, v. 04.10.2017 - 9 S 1965/16, Rn. 76.

³¹ VGH Mannheim, v. 04.10.2017 - 9 S 1965/16, Rn. 77.

³² VGH Mannheim, v. 04.10.2017 - 9 S 1965/16, Rn. 77.

Insofern eine Hochschule einen oben beschriebenen Testtermin anbietet, dürfte es eine zumutbare Obliegenheit darstellen, dass die zu Prüfenden teilnehmen. An einem solchem Termin sollten alle für die Klausur notwendigen Funktionalitäten getestet werden, d.h. insbesondere die Simulation der Bearbeitung einer Klausur, gegebenenfalls per Safe Exam Browser, sowie die testweise Übermittlung der Bearbeitung. Dabei lässt sich ebenfalls feststellen, ob auf dem Endgerät ausreichend im Akkubetrieb gearbeitet werden kann und ob das Endgerät die hierfür nötige Soft- und Hardware enthält. Fraglich ist, was geschieht, wenn dies nicht der Fall ist. Bislang existiert keine Rechtsgrundlage, welche die prüfende Hochschule dazu befugt, die zu prüfende Person zu einer Beschaffung eines solchen Geräts zu verpflichten. Die Grenze der Mitwirkungslast der zu prüfenden Person, die mit der Grenze der Zumutbarkeit endet,³³ dürfte durch eine Beschaffungspflicht seitens der Studierenden wohl überschritten werden. Vielmehr lässt sich aus der Gewährleistungspflicht eines ordnungsgemäßen Prüfungsrahmens, für welche die Prüfungsbehörde verantwortlich ist,³⁴ ableiten, dass die Hochschule Ersatzgeräte anbieten muss, auf die ausgewichen werden kann. Auch die Prüfungsordnungen der Universität Mannheim enthalten regelmäßig im jeweiligen Absatz 5 in den Sätzen 5 und 6 Regelungen zur Ausweichmöglichkeit: Zum einen in Satz 5 die Voraussetzungen, zum anderen in Satz 6 eine Frist.³⁵ Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Prüfungsrahmens sollten die Hochschulen diesen Fall in der jeweiligen Prüfungsordnung des Studienfachs regeln.

Eine Teilnahme am Testtermin könnte zudem während der Klausur relevant werden: Sollten mehr Geräte der zu Prüfenden ausfallen als Ersatzgeräte der Hochschule zur Verfügung stehen, dürfte die Hochschule bei der Entscheidung, wem ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt wird, die Teilnahme am Testtermin im Rahmen des Auswahlermessens berücksichtigen. Um hierbei weitere Risiken für einen Ausfall auch der Ersatzgeräte zu vermindern, sollten die Geräte der Hochschule zuvor ebenfalls getestet werden und gegebenenfalls in den Netzbetrieb genommen werden.

Letztlich existieren noch Pflichten der zu Prüfenden, die sich aus analogen Klausuren übertragen lassen, wie die Pflicht, nicht zu täuschen sowie die Leistung persönlich und selbstständig zu erbringen³⁶ und somit die chancengleiche Durchführung einer Prüfung nicht zu behindern.³⁷

³³ VGH Mannheim, v. 04.10.2017 - 9 S 1965/16, Rn. 78.

³⁴ VG Sigmaringen, v. 28.01.2020 - 4 K 5085/19, Rn. 27 f.

³⁵ Universität Mannheim, BEKANNTMACHUNG 08/2024 – Teil I, S. 33.

³⁶ Jeremias, in: Prüfungsrecht, Rn. 223.

³⁷ Morgenroth, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, Rn. 455.

4. Technische Chancengleichheit

Mit Blick auf die in Prüfungen sicherzustellende Chancengleichheit birgt das Prüfungskonzept BYOD die Problematik, dass die Rechenleistung von Gerät zu Gerät variieren wird. Dies wird nicht bei allen Klausuren gleichermaßen relevant sein: Bei einer BYOD-Multiple-Choice-Klausur, in welcher die zu Prüfenden etwa in einem Prüfungssystem wie ILIAS oder Moodle die richtigen Antwortoptionen anklicken, wird die unterschiedliche Hardware lediglich einen zu vernachlässigenden Geschwindigkeitsunterschied bei der Aufgabenbearbeitung zwischen den zu prüfenden Personen ausmachen. Dementgegen kann sich in BYOD-Klausuren, die z.B. Programmieraufgaben enthalten, ein zeitlicher Vorteil ergeben, wenn das eigene Endgerät eine höhere Prozessorleistung und mehr sowie schnelleren Arbeitsspeicher hat, da das Kompilieren von Programmen schneller abläuft.³⁸ Dieses Problem lässt sich durch die geeignete Klausurgestaltung lösen: Indem weniger rechenintensive Aufgaben gestellt oder die Aufgaben in mehrere Abschnitte unterteilt werden. Dies hat zur Folge, dass ein bereits gelöster Teil nicht erneut kompiliert werden muss und die Zeitunterschiede vernachlässigbar wären. Des Weiteren bestünden zusätzliche Möglichkeiten, dem Unterschied in der Rechenleistung zu begegnen: Zum einen könnte für besonders leistungsstarke Geräte eine Beschränkung implementiert werden. Hierbei handelt es sich jedoch um einen weitreichenden Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum und in die Vertraulichkeit von Informationssystemen der Studierenden, für den wohl eine landesgesetzliche Befugnisnorm nötig wäre, die bisher nicht existiert. Darüber hinaus wäre die Umsetzung ungeeigneter als andere Varianten und soll daher hier nicht weiter diskutiert werden. Zum anderen könnte eine virtuelle Maschine genutzt werden. Dabei handelt es um eine abgeschottete virtuelle Umgebung, die sich wie ein vollwertiger Computer mit eigenen Komponenten verhält.³⁹

Eine Variante zur Schaffung von technischer Chancengleichheit wäre, dass von der Hochschule eine virtuelle Maschine aufgesetzt wird. Wird eine Klausur dergestalt durchgeführt, greifen die zu prüfenden Personen mit jeweils ihrem eigenen Endgerät z.B. auf einem Großrechner als sog. Host-Rechner zu, auf dem sämtliche Rechenoperationen ausgeführt werden. Dieser Ansatz führt zu gleichen Hardwarebedingungen. Aus der Perspektive der Studierenden würde es so aussehen, als würden sie in einer eigenen Umgebung arbeiten. Dabei müssten jedoch weitere Vorkehrungen getroffen werden, um bspw. zu verhindern, dass einzelne zu prüfende Personen den gesamten Prozessor und damit die Rechenleistung blockieren. Weitere Nachteile sind dabei, dass diese Methode kostenintensiv ist und

³⁸ Dieses Problem betrifft freilich nicht bloß das Studienfach Informatik. Geschwindigkeitsunterschiede werden insbesondere dann relevant, wenn praxisorientierte Anwendungsaufgaben unter Integration von Anwendungssoftware Bestandteil der Klausur sind (beispielsweise die Erstellung eines Modells in der Archäologie, die Lösung einer Numerik-Aufgabe in der Mathematik mit Hilfe des Laptops oder die Analyse finanzieller Daten in den Wirtschaftswissenschaften mit einer Software wie Stata, oder in R oder Python).

³⁹ Baun, Operating Systems / Betriebssysteme, S. 299.

stark von einer stabilen Intra- oder Internetverbindung abhängig ist. Besonders vorteilhaft ist neben der vergleichbaren Hardwarebedingungen die zentrale Überwachbarkeit des Host-Rechners: Da die zu Prüfenden die Ressourcen dieses Rechners nutzen und Anfragen an diesen senden, können diese gespeichert werden, um bei Auffälligkeiten, wie. z.B. technischen Störungen, weiter analysiert zu werden. Der Einsatz einer virtuellen Maschine im Prüfungskontext ist an Hochschulen bereits im Produktivbetrieb⁴⁰ und bietet sich ebenfalls für BYOD-Prüfungen an.

5. Ergebnis und Ausblick

BYOD-Prüfungen bieten sowohl für Studierende als auch für Hochschulen Vorteile: Studierende können auf vertraute Arbeitsmittel zurückgreifen und Hochschulen können elektronische Prüfungen anbieten, ohne regelmäßig für alle zu prüfenden Personen ein Endgerät bereitstellen zu müssen. Darüber hinaus können BYOD-Prüfungen in alle Räumlichkeiten der Hochschule durchgeführt werden und sind nicht auf spezielle Computer-Poolräume mit begrenzten Platzkapazitäten beschränkt. Elektronische Prüfungen und damit auch BYOD-Prüfungen sind durch die Hochschule nach § 32a Abs. 1 Satz 1 LHG BW n.F. in einer Prüfungsordnung zu regeln. Eine rechtssichere und daher überzeugende Regelung traf dahingehend die Universität Mannheim mit ihren Prüfungsordnungen vom 25. Juli 2024. Die Hochschulen trifft im Kontext der BYOD-Prüfungen insbesondere die Pflicht, ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren zu schaffen. Dieses umfasst zunächst das Bereitstellen einer geeigneten technischen Infrastruktur. Technische Rahmenbedingungen müssen grundsätzlich nicht durch die Hochschule formuliert werden, außer es handelt sich um eine elektronische Prüfung unter Videoaufsicht nach § 32a Abs. 3 LHG BW n.F. Ob Hochschulen einen Testtermin im Rahmen von BYOD-Prüfungen anbieten müssen, lässt sich nicht eindeutig beantworten: Da der Wortlaut sowie Sinn und Zweck des § 32 Abs. 3 Satz 3 LHG BW n.F. dafürsprechen, dürfte dies wohl der Fall sein. Letztlich hat die Hochschule Maßnahmen zur Täuschungsprävention zu treffen, wie etwa den Einsatz einer besonderen Software. Auch die zu prüfenden Personen treffen Pflichten und Obliegenheiten. Neben einer allgemeinen Pflicht, nicht zu täuschen, existiert auch die Obliegenheit, an einem Testtermin der Hochschule teilzunehmen und eine Störung zu melden. Dies ist vor allem relevant, da Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen ist, gegebenenfalls unter vorformulierten Voraussetzungen, auf ein Ersatzgerät der Hochschule auszuweichen. Die unterschiedliche Hardware der jeweils von den Studierenden eingesetzten Endgeräte wird nur in Ausnahmefällen komplexerer Prüfungen einen nicht zu vernachlässigenden Geschwindigkeitsunterschied bei der Aufgabenbearbeitung ausmachen. Sollte dies einmal der Fall sein,

⁴⁰ Vgl. [Universität Heidelberg, Introduction to GPU Accelerated Computing WS 2020/2021 Block Course with Exercises.](#)

kann auf die bereits im Produktivbetrieb eingesetzte Lösung einer virtuellen Maschine zurückgegriffen werden.



6. Literaturverzeichnis

Baun, Christian, Operating Systems / Betriebssysteme, 2. Auflage, Wiesbaden 2023

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), [Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Auflage, Berlin 2024](#)

BVerfG, Beschluß vom 14.03.1989 - 1 BvR 1033/82, 1 BvR 174/84, 1989, NVwZ 1989, 850 ff.

BVerwG, Urteil vom 13. 10. 1972 - VII C 17/71, 1972, VerwRSpr 1973, 676 ff.

Escher-Weingart, Christina, [Die Prüfung - das unbekannte Wesen, 2021](#)

Imping, Andreas, 70.11 Das Arbeitsverhältnis im digitalen Zeitalter, in: Taeger, Jürgen / Pohle, Jan (Hrsg.), Computerrechts-Handbuch: Informationstechnologie in der Rechts- und Wirtschaftspraxis, 39. EL, München 2024

Jeremias, Christoph, Das Prüfungsverfahren, in: Fischer, Edgar / Jeremias, Christoph / Dieterich, Peter (Hrsg.), Prüfungsrecht, 8, München 2022

Kraemer, Ralph, Rechtliche Bewertung von Lockdown-Browsern im Rahmen von PePP, in: Kleinn, Karin / Slotosch, Sven / Bandtel, Matthias / Bumann, Elisa (Hrsg.), [Digitale Prüfungen – flexibel, kompetenzorientiert und gerecht, Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Hohenheim, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen, Ulm 2023](#)

Landtag Baden-Württemberg, [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9090, 2020](#)

Modlinger, Daniela, eLearning und Mobile Learning – Konzept und Drehbuch: Handbuch für Medienautoren und Projektleiter, 3. Auflage, Wiesbaden 2020

Morgenroth, Carsten, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2021

Universität Heidelberg, [Introduction to GPU Accelerated Computing WS 2020/2021 Block Course with Exercises, 2020](#)

Universität Hohenheim, [Uni-Klausur am eigenen Laptop: Erste „Bring Your Own Device“-Prüfung in BaWü, Pressemitteilungen 2023](#)

Universität Hohenheim, [Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 2024](#)

Universität Mannheim, [Satzung für die Erprobung digitaler Prüfungsformate an der Universität Mannheim, 2023](#)

Universität Mannheim, [BEKANNTMACHUNG 08/2024 – Teil I, 2024](#)

Universität Mannheim, [BEKANNTMACHUNG 08/2024 – Teil II, 2024](#)

VG Frankfurt (Oder), [Beschluss vom 11.05.2021 - 1 L 124/21, 2021](#)

VG Gießen, [Urteil vom 12.03.2020 - 9 K 6026/18.GI, 2020](#)

VG Sigmaringen, [Urteil vom 28.01.2020 - 4 K 5085/19, 2020](#)

VG Stuttgart, [Urteil vom 07.04.2022 - 10 K 6237/20, 2022](#)

VGH Mannheim, [Urteil vom 08.02.2017 - 9 S 1128/16, 2017](#)

VGH Mannheim, [Urteil vom 04.10.2017 - 9 S 1965/16, 2017](#)

VGH Mannheim, [Beschluss vom 25.01.2021 - 9 S 4060/20, 2021](#)

Weber, Klaus, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, in: Weber, Klaus (Hrsg.), Rechtswörterbuch, 33, München 2024



Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-
Württemberg (HND-BW)
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Adenauerring 12
76131 Karlsruhe
bwDigiRecht@hnd-bw.de

bwDigiRecht ist ein kooperatives Umsetzungsvorhaben von:



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg

